
Hundesteuerordnung der Gemeinde Haiming

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 16.12.1980 geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.12.2018 und 28.11.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 folgende Hundesteuerverordnung der Gemeinde Haiming beschlossen:

§ 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Haiming einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.
- (2) Für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gelten werden, ist gleichfalls eine Hundesteuer zu entrichten.
- (3) Zur Entrichtung der Hundesteuer ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für den ersten Hund € 60,-.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Haiming zwei oder mehrere Hunde, erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf € 90,-.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder oder tauber Personen und von Personen, die alleinstehend sind und einen Hilflosenzuschuss oder eine Pflegebeihilfe beziehen, unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.
Die Steuerbefreiung gilt nur für den ersten Hund je befreiter Person. Werden neben dem von der Steuerbefreiung gehaltenen ersten Hund je Person weitere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer nach § 2 (1) dieser Steuerordnung zu entrichten.
- (2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
 - a. Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Als Nachweis über den Einsatz als Diensthund ist eine Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle beizubringen.
 - b. Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienste des österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und auf der von der Tiroler Bergrettung, Abteilung Lawinenhundestaffel, jährlich aufgelegten Einsatzliste aufscheinen.

- (3) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einem Betrag vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

§ Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Haiming einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Haiming anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats. Vor der Anmeldung ausgeschlossen sind Hunde in Begleitung von Ferien-, Urlaubs- oder Kurgästen bis zu einer Aufenthaltsdauer von sechs Wochen.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden; bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.
- (3) Der Haushaltsvorstand, der Betriebsinhaber sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter, die Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber zur Ausfüllung der ihnen vom Gemeindeamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde, § 5 Abs. (1) und (2), nicht berührt.

§ 6 Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Die Steuermarke hat der Hund sichtbar zu tragen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Besitzer des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorweis der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Kosten für die Ersatzmarke, eine Steuermarke ausgefolgt.

§ 7 Strafbestimmungen

Eine Verletzung dieser Steuerordnung, insbesondere das Nichttragen der von der Gemeinde Haiming ausgegebenen Steuermarke, die Verletzung der Meldepflicht gem. § 5 (1) dieser Steuerordnung, die Verweigerung von Angaben gem. § 5 (4) dieser Steuerordnung, werden als Verwaltungsübertretung gem. § 8 des Tiroler Landespolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- geahndet.

§ Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Haiming vom 10.12.1980 tritt zugleich außer Kraft.